

Antrag
der Fraktion DIE GRÜNEN

Wahl der Mitglieder des Rundfunkrates der gemeinnützigen Anstalt des öffentlichen Rechts „Deutschlandfunk“

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Die vom Deutschen Bundestag zu bestimmenden Mitglieder des Rundfunkrates der gemeinnützigen Anstalt des öffentlichen Rechts „Deutschlandfunk“ werden gemäß dem Beschluß Drucksache 9/10 vom 26. November 1980 gewählt, nach dem „jede Fraktion in jedem Ausschuß und Gremium“ vertreten sein soll. Da es sich bei dem Rundfunkrat des Deutschlandfunks weder um einen Ausschuß noch um einen Sonder- oder Untersuchungsausschuß des Deutschen Bundestages handelt, findet der Beschluß gemäß Drucksache 10/5 für die Berechnung der Stellenanteile der Fraktionen keine Anwendung.

Da es nach der Rechtsgrundlage (Gesetz über die Errichtung von Rundfunkanstalten des Bundesrechts vom 29. November 1960, BGBl. I S. 862 sowie Satzung des Deutschlandfunks vom 1. September 1961, Bundesanzeiger 1961 Nr. 174 S. 11) die Aufgabe des Rundfunkrates der gemeinnützigen Anstalt des öffentlichen Rechts „Deutschlandfunk“ ist, die Interessen der Allgemeinheit wahrzunehmen, kann nicht von der jahrzehntelangen demokratischen Praxis abgewichen werden, jede im Deutschen Bundestag vertretene Fraktion auch mit Sitz und Stimme im Rundfunkrat des „Deutschlandfunks“ zu versehen.

Demnach entfallen von den sechs vom Deutschen Bundestag zu entsendenden Mitgliedern des Rundfunkrates des Deutschlandfunks auf jede Fraktion ein Mitglied sowie ein weiteres Mitglied für die beiden größten Fraktionen.

2. Gemäß § 7 des Gesetzes über die Errichtung von Rundfunkanstalten des Bundesrechts wird als Mitglied des Rundfunkrates der gemeinnützigen Anstalt des öffentlichen Rechts „Deutschlandfunk“ gewählt:

DIE GRÜNEN: Abgeordneter Suhr

Bonn, den 25. Juni 1985

Hönes, Schmidt (Hamburg-Neustadt) und Fraktion

